

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
Stadtwerke Niesky GmbH

Angaben netto zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und USt.

gültig ab: **01. Jan 2018**

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	9,67	2,25	53,66	0,49	8,94	0,49
Umspannung MS/NS	12,16	3,36	85,90	0,41	14,32	0,41
Niederspannung	20,66	3,22	58,90	1,69	9,82	1,69

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 2,10 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Blindstrom

Für die Blindarbeit in der Hochtarifzeit, die 50 % der Wirkarbeit in der Hochtarifzeit überschreitet, werden 1,00 Ct/kvarh (netto) berechnet.
 Als Hochtarifzeit gilt: Montag-Freitag von 06.00 - 22.00 Uhr und Samstag von 6.00 - 13.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	24,18	29,02	33,85
Umspannung MS/NS	30,40	36,48	42,56
Niederspannung	51,64	61,97	72,30

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung	35,28 / 4,21
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung mit Kommunalrabatt	31,75 / 3,79
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	0,00 / 3,00
Wärmepumpen	steuerbar	0,00 / 3,48
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	0,00 / 3,00

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Lastgangmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil inkl. Wandlersatz	492,24
NS-Lastprofil inkl. Wandlersatz	315,36
GSM-Modem	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	187,68
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

Kunden ohne Lastgangmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro
Eintarif	6,60	1,56
Doppeltarif (ohne TSA)	13,32	1,56
Zweirichtungszähler	13,32	1,56
Maximumzähler	39,36	1,56
intelligenter Zähler	37,96	1,56
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage / KA

Entnahme je Abnahmestelle	Kategorie	KWKG***		§ 19 Umlage	Offshore - Haftungsumlage	Abschalt-Umlage
		Ct/kWh	Ct/kWh **	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,345	0,345	0,370	0,037	0,011
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'		0,160	0,050	0,049	0,011
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'		0,120	0,025	0,024	0,011

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** Übergangsregelung 2018 (§36 KWKG) für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt

*** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Die Stadtwerke Niesky GmbH behält sich eine Anpassung der aufgeführten Entgelte, Bedingungen und gesetzlichen Abgaben nach Vorlage einer entsprechenden behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung des Gesetzgebers insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder gerichtlichen Verfahren vor.